

Antrag der Fraktion der CDU**„Legal Highs“ verbieten**

In zunehmendem Maß wird nicht nur über das Internet, sondern auch in einschlägigen Geschäften und auf der Straße mit „legalen Alternativen“ zu den international kontrollierten Suchtmitteln gehandelt. Dabei stellen vor allem neue synthetische Substanzen die Gesundheitspolitik vor schwierige Herausforderungen. Sehr viele in der (Arzneimittel-)Forschung entwickelte, jedoch in der Arzneimittelherstellung nicht weiter verwendete Chemikalien haben die Fähigkeit, bei ihrer Aufnahme in den Körper eine psychoaktive Wirkung zu entfalten. Sie unterliegen in der Regel nicht der Drogengesetzgebung und sind in einer unüberschaubaren Vielzahl verfügbar.

Zur Umgehung der Drogengesetzgebung wird auf diese Substanzen zurückgegriffen, und es werden Produkte, die solche Substanzen enthalten, als sogenannte Legal Highs vertrieben. Nach den bisherigen Erfahrungen werden dafür Stoffe aus verschiedenen Substanzgruppen, wie beispielsweise mehreren Untergruppen der cannabinomimetisch wirkenden Substanzen, der Cathinone, Naphyrone, Alkoxy-Amphetamine, Piperazine etc. verwendet. Die Vermarktung von „Legal Highs“ in Form speziell aufgemachter Produkte, die solche Substanzen enthalten, in sogenannten Head Shops, Smart Shops etc. richtet sich gezielt an junge Käufergruppen. Sie werden vordergründig irreführend als Räucherwerk, Badesalz, Düngemittel etc. beworben und angeboten. Es wird zumeist zwar auf der Verpackung darauf hingewiesen, dass das Produkt nicht zum Konsum bestimmt ist; dies dient aber nur dem Schein, denn die Aufmachung der Verpackung signalisiert oft das Gegenteil, dass nämlich bei Konsum der Substanz eine psychoaktive Wirkung erwartet werden kann.

Eine unüberschaubare Vielzahl solcher Substanzen hat das Potenzial, durch Beeinflussung der chemisch-physiologischen Vorgänge im Gehirn Veränderungen in der Psyche und im Bewusstsein hervorzurufen, wenn sie konsumiert werden. Die Wirkungsspektren reichen von einer subtilen, als Anregung oder Entspannung durchaus angenehm erlebten Stimmungsänderung bis hin zu schweren Bewusstseinsbeeinträchtigungen mit starker Veränderung der Wahrnehmung.

Die Händler können bei einem Verbot einzelner identifizierter Substanzen leicht auf immer andere bzw. neue Stoffe ausweichen. Das Spektrum der in Betracht kommenden Substanzen ist unüberschaubar groß; erschwerend hinzu kommt, dass durch Veränderungen an der Molekularstruktur auch leicht neue Verbindungen generiert werden können. Produkte desselben Namens und derselben Aufmachung können durchaus unterschiedliche Substanzen bzw. unterschiedliche Substanzmengen beinhalten. Es können auch jederzeit ähnliche Produkte mit zunächst völlig unbekanntem Inhalt auf den Markt kommen. So kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass auch besonders gefährliche Substanzen oder Substanzmischungen, mit hoher Toxizität und Suchtpotenzial, auf den Markt kommen. Immer wieder werden auch Substanzen, die als Arzneimittel zum Einsatz kommen, in den diversen Mischungen identifiziert.

Die Stadt München hat die Gefahren von „Legal Highs“ erkannt und erfolgreich Maßnahmen gegen den Verkauf ergriffen. Viele der „Legal Highs“ fallen unter das Arzneimittelgesetz, welches den Verkauf von Arzneimitteln an strenge Voraussetzungen knüpft. Diese Voraussetzungen werden von den Head Shops, Smart Shops etc. nicht erfüllt, sodass diese „Legal Highs“ nicht verkaufen dürfen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. sich mit einer Bundesratsinitiative für eine schnelle Einführung von bundesweiten Verboten für den Verkauf und Besitz von „Legal Highs“ im Betäubungsmittelgesetz einzusetzen.
2. verstärkte Kontrollen von im Land Bremen befindlichen Head Shops, Smart Shops etc. durchzuführen, um den Verkauf von „Legal Highs“ aufgrund des Arzneimittelgesetzes zu unterbinden.

Wilhelm Hinners, Heiko Strohmann,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU